



Mindestlohnempfehlungen 2020

zu den Empfehlungen für Anstellungsverträge in der Forstwirtschaft
zwischen dem
Verband Schweizer Forstpersonal (VSF)
Verband Forstunternehmer Schweiz (FUS)

1. Lohnanpassungen

Für 2020 haben die Parteien eine Anpassung der Mindestlöhne von generell **2.5%** vereinbart.

2. Mindestlöhne

In Anwendung von Art. 17 + 18 der Empfehlungen für Anstellungsverträge gelten per 1.1.2020 die folgenden Mindestlöhne (Monatslöhne gerundet):

Lohnklassen	Waldarbeiter B	Forstwart A	Spezialist / Maschinist Q	Vorarbeiter V	Betriebsleiter Stv V/F	Betriebsleiter F
pro Monat (x13) pro Std.	4'018.- 21.85	4'500.- 24.45	5'110.- 27.80	5'588.- 30.35	6'170.- 33.50	6'681.- 36.30

Die **Mindestlöhne** sind im Einzelarbeitsvertrag entsprechend dem Alter und der Erfahrung des Arbeitnehmers anzupassen.

Der Stundenansatz basiert für 2020 auf einer Leistung von 184 Stunden pro Monat, gemäss nachstehender Formel:
52 Wo x 5 AT = 260 AT /Jahr ... x 8.5h = 2'210h /Jahr ... : 12 Monate = 184h /Monat **oder**
52 Wo x 5 AT = 260 AT /Jahr ... : 12 Monate = 21.66 AT /Monat ... x 8.5h = 184h /Monat

Für Stundenlöhne gelten folgende Zuschläge: 9.7% Ferien (gem. Art. 30, Abs.1), 8.3% 13. Monatslohn, Feiertage (gem. Art. 31 Abs. 2).

z.B. Lohnklasse B: $\text{Stundenlohn} = \text{Fr. } 21.85, \text{ zuzügl. Ferien; } \times 9.7\% = 2.12 / 13. \text{ Mts.lohn, Feiertage; } \times 8.3\% = 1.81$
 $\text{Bruttolohn} = \text{Fr. } 25.78$

3. Spesenentschädigung

In Bezug auf die Art. 21+23 der Empfehlungen für Anstellungsverträge gelten ab 1.1.2020 folgende

Minimalentschädigungen:

Fr. 16.-- Mittagessenentschädigung bei Arbeiten an auswärtigen Arbeitsplätzen. Die Vergütung entfällt, wenn vom Arbeitgeber auf seine Rechnung ein Mittagessen offeriert wird.

Fr. 0.70/km Für die vereinbarte Benützung eines Privatfahrzeuges des Arbeitnehmers inkl. Anteil Vollkaskoversicherung.

Wenn im Auftrag des Arbeitgebers im firmeneigenen Auto Mannschaftstransporte ausgeführt werden, so gilt die Fahrzeit für den Chauffeur als Arbeitszeit (gem. Art. 10).

4. Dauer der Mindestlohnempfehlungen

Dieses Zusatzblatt ist ein integrierender Bestandteil der Empfehlungen für Anstellungsbedingungen. Es tritt am 1.1.2020 in Kraft und hat Gültigkeit bis 31.12.2020

Bern/Luzern, Oktober 2019

Die Partnerverbände

Verband Forstunternehmer Schweiz

C. Gränicher, Präsident

Verband Schweizer Forstpersonal

P. Piller, Co-Präsident